© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland
(WAB) Band 105

Forscher – Gestalter – Vermittler
Festschrift Gerald Schlag

Eisenstadt 2001
Österreich
ISBN
3-85405-142-5

EISENSTADT UND GÜNS ALS KÖNIGLICHE FREISTÄDTE

István BARISKA, Kőszeg

1. Einleitung

Im Jahre 1648 wurden zwei westungarische Städte zu königlichen Freistädten erhoben: Eisenstadt und Güns (Kőszeg). Es war dies kein Zufall. Beide waren nämlich Städte, in welchen auch Weinbau betrieben wurde. Dies soll eine der Erklärungen dafür sein, daß sie in das Ständegefüge des ungarischen Königreiches integriert worden sind. In der ungarischen Geschichtsschreibung wurde es immer wieder mit Begeisterung vermerkt, wenn der jeweilige Herrscher einer Siedlung den Titel einer königlichen Freistadt verlieh. Wenn nämlich eine Stadt oder ein privilegierter Marktflecken auf der unteren Ebene der Städtehierarchie steckenblieb, hatte es schwerwiegende Folgen.

Der Unterschied im Verhältnis zu den königlichen Städten lag unter anderem darin, daß die königlichen Freistädte auch das Recht innehatten, städtische Deputierte, d.h. Abgeordnete, in den Reichstag zu entsenden. Dieses Recht der ungarischen Städte – das sog. Reichsständerecht – setzte sich allmählich ab 1445 durch[1]. So erlangten sie den Status einer eigenen Kurie im Reichstag, wie es der Fall bei den deutschen Reichsstädten oder den landesfürstlichen Städten in Österreich war. Die königlichen Freistädte vertraten solcherart einen selbständigen Reichsstand im ungarischen Reichstag[2]. Die kollektive Ausübung der Rechte reichte dazu nicht, wie es in der neuesten Zusammenfassung der ungarischen Rechtsgeschichte zu lesen ist[3]. Der Zugang zum Reichstag war den anderen Siedlungen verwehrt.

Der Statuswechsel in der Geschichte einer Stadt, mit dem sie imstande war, einen höheren Rang zu erreichen, darf jedoch andererseits nicht überschätzt werden[4]. Man muß zur Kenntnis nehmen, daß Eisenstadt und Güns den höchsten Grad in der ungarischen Städtehierarchie gerade zu jener Zeit erreichten, als das ungarische Städtewesen selbst in eine Krise gelangt war. Im 16.–17. Jahrhundert lief in Ungarn nämlich eine Art Prozeß der Refeudalisierung ab, von dem die Städte nicht unberührt blieben. Dieser Prozeß ist dadurch gekennzeichnet, daß sich nicht der Adelige zum Bürger wandelte, sondern der Bürger in den Adelstand aufstieg. Als gutes Beispiel dient die Namensliste der Eisenstädter Stadtrichter zwischen 1601–1704: 53% von ihnen waren geadelte Bürger[5]. Diesen Prozeß nannte man die Nobilitierung der Bürger und Bauern in Ungarn. Für das Bürgertum galt nämlich die Erwerbung des persönlichen Adelsstandes als Hauptziel. Bis zum Ende des 17. Jahrhundert ist es nur siebzehn Städten in Ungarn gelungen, königliche Freistädte zu werden. Ihre Abgeordneten saßen in der Repräsen-

tantentafel. Dies alles führte letztendlich dazu, daß die königlichen Freistädte im ausgehenden 18. Jahrhundert insgesamt nur ein Votum im Reichstag besaßen.

Wie bekannt, existierten in Westeuropa zu dieser Zeit bereits absolutistische Staaten. In den Komitaten des sog. königlichen Ungarn entstand dagegen die Doppelinstitution des erblichen Hochadelsstandes und der Erbuntertänigkeit. Der ungarische Hochadel bildete allmählich einen immer enger werdenden Kreis in der Ständegesellschaft. Er wollte nicht nur dem Mitteladel, sondern auch den königlichen Städten und den privilegierten Märkten den Weg nach oben versperren, d.h., deren kollektive Nobilitierung unmöglich machen. Güns war in Gefahr, zu einem Untertanendorf des Grafen Dionysius Széchy zu werden. Die Stadt kam in fast dieselbe Lage, in der sie sich zwischen 1556 und 1572 befunden hatte. Zu jener Zeit hatte Nikolaus Jurisich am Neuhof – der nicht identisch mit dem Freiherrn von Güns war – die Stadt Güns seiner Gutsherrschaft zu unterwerfen versucht[6]. Diese Zeitspanne repräsentiert für Güns einen ähnlichen Zustand wie für Eisenstadt die Periode der Pfandherrschaft unter Hans von Weispriach zwischen 1553 und 1572[7]. Es ist sehr interessant, daß ab diesem Jahr beide Städte der Niederösterreichischen Regierung und Kammer unterstellt waren. Eisenstadt erreichte 1572 beim Kaiser Maximilian II. durch die freiwillige Bezahlung eines Betrages von 4000 Gulden, daß die Stadt nicht mehr an Grundherren weiter verpfändet werde. In demselben Jahr ist auch die grundherrliche Kontrolle über die Stadt Güns dem Pfandinhaber der Herrschaft Güns laut einem Kammervertrag völlig entglitten.

2. Königliche Freistädte: Voraussetzungen, Tavernikalstuhl, ungarischer Reichstag

Die Erhebung einer Siedlung zur königlichen Freistadt hatte mehrere Voraussetzungen. Vor allem gab es dafür eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung. Es bedeutete, daß nur diejenige Stadt zum Mitglied des ungarischen Reichstages werden konnte, die sich innerhalb der ungarischen Ständegesellschaft befand. Der ungarische Reichstag wurde ab 1608 in die hohe und niedere Tafel (Haus), d.h. in ein Zweikammer–System, gegliedert. Die hohe Tafel (Magnatentafel) bestand aus den Ständen des kirchlichen und weltlichen hohen Adels, die niedere Tafel (Repräsentantentafel) hingegen aus dem niederen Adel (Mitteladel) sowie aus den Deputierten des adeligen Komitates, der kirchlichen Kapitel und der königlichen Freistädte[8].

Verwaltungsmäßig wurden die königlichen Freistädten im 17. Jahrhundert den ungarischen Zentralbehörden (königliche Kanzlei, königliche Kammer in Preßburg) unterstellt, die aber keine einheitliche Körperschaft bildeten. Es muß außerdem hinzugefügt werden, daß sie kein Recht auf Aufsicht über die städtische Gerichtsbarkeit hatten. Dafür gab es in Ungarn ein spezielles Organ, den sog. Schatzkämmererstuhl (sedes tavernicalis, tárnoki szék), um über die städtische Gerichtsbarkeit Kontrolle auszuüben. Eine deputierte Gerichtstafel der königlichen Freistädte besaß die Kompetenz in Prozessen von Zivil- und Strafsachen in zweiter Instanz[9]. Es ist deshalb ein Mißverständnis, daß der ungarische Schatzkämmererstuhl mit der Stadtverwaltung zu tun gehabt hätte und die Angelegenheiten der Stadtverwaltung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Tavernikalamtes hätten geführt werden können[10]. Ganz im Gegenteil, der Tavernikalstuhl hatte keine Befugnis in der Verwaltung der ungarischen königlichen Freistädte. Um so mehr Kompetenz hatte er in der städtischen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz.

Die königlichen Freistädte in Ungarn unterschieden sich unter anderem von den königlichen Städten oder privilegierten Märkten dadurch, daß sie mit der Erhebung zur Freistadt auch zu Mitgliedern der Gerichtstafel am Tavernikalstuhl wurden, obwohl die Aufnahme dahin nicht automatisch erfolgte. Güns und Eisenstadt versuchten 1655 per Ansuchen vergeblich, die Mit-

gliedschaft beim Tavernikalstuhl zu erreichen. Es ist dieses im 17. Jahrhundert nur vier königlichen Freistädten in Ungarn gelungen: Modor 1613, Güns und Eisenstadt 1662 sowie Debrecen 1695. Die Stadt Rust, die 1681 zur königlichen Freistadt erhoben wurde, war jedoch nicht mehr in der Lage, zur Tavernikalstadt zu werden[11]. Rust war in der Liste der Tavernikalstädte auch später nicht angeführt, bis 1848 wurden keine Akten seitens der Stadt beim Tavernikalstuhl eingereicht.

Im Falle von Güns und Eisenstadt kommt noch eine spezielle Vorgeschichte hinzu. Die beiden Städte wurden nämlich mit zahlreichen westungarischen Siedlungen im 15. Jahrhundert (1463, 1491) vertragsmäßig als Pfand den Habsburgern überlassen[12]. Die an die Habsburger verpfändeten Städte wurden hinsichtlich der Regierungsaufsicht im Laufe des 16. Jahrhunderts als Teile der landesfürstlichen Kammergüter den Niederösterreichischen Landesregierungsorganen, der Niederösterreichischen Regierung und Kammer, unterstellt. Wie oben erwähnt, war der größte Unterschied im Zuständigkeitsbereich zwischen den landesfürstlichen und den ungarischen königlichen Regierungsorganen die Tatsache, daß die letzteren kein Recht der Aufsicht über die Gerichtsbarkeit der königliche Freistädte besaßen.

Es gibt Meinungen, nach denen den unmittelbaren Anstoß für die Erhebung der Städte Güns und Eisenstadt zu Freistädten die Wiedereingliederung der sog. „verpfändeten" Herrschaften Eisenstadt und Güns in den ungarischen Reichsverband im Jahre 1647 und ihre Lösung aus der Verwaltung der österreichische Behörden bildete[13]. Die Erfüllung dieser ersten Voraussetzung war also für die beiden Städte unabdingbar. Mit dieser Rückstellung wurden nämlich die privatrechtlichen Hindernisse, die vor der Erlangung des öffentlich-rechtlichen Status der beiden Städte im ungarischen Reichstag bestanden, prinzipiell beseitigt. Eisenstadt und Güns mußten deshalb aus der Verwaltung der österreichischen Behörden herausgelöst werden, um ihre Erhebung zur Freistadt verfassungsmäßig zu erleichtern. Der privatrechtliche Charakter der Verpfändung an das Haus Österreich verhinderte, daß Güns und Eisenstadt die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlichen Charakters im niederösterreichischen Landtag erlangen konnten. Für Städte „intra fines regni Hungariae" war es ausgeschlossen, zu landesfürstlichen Städten zu werden.

3. Rückgliederung, Haus Österreich als Pfandnehmer, Interpretationen

Im Jahre 1647 wurden Bernstein (Borostyánkő), Eisenstadt (Kismarton), Hornstein (Szarvkő) und Güns (Kőszeg) laut Art. 71 wieder Ungarn eingegliedert. Ganz korrekt heißt es im Gesetzesartikel, daß die Reinkorporierung der „an das Haus Österreich verpfändeten Güter" von der Kommission am Sankt Laurentiitag in Gang gesetzt und durchgeführt werden muß: „De commissione, super bonis ad Austriam possessis, videlicet; Pernstein, Gins, Aisenstadt, et Hornstein, eorumque regno incorporatione; pro festo Beati Laurentii martyris suscipienda et peragenda"[14]. Im Gesetzartikel wurden auch die Mitglieder der Kommission angeführt, unter anderem Bischof von Varazdin, Benedek Kisdy, Graf Ladislaus Csáky, Graf Gabriel Erdődy, Kaspar Szunyugh, der Abt von Zalavár, István Rohonczy, weiters der Vizekurialrichter Nobilis Ladislaus Keresztúri und der oberste Palatinallandrichter (Protonotar), Stefan Aszalay.

Die Kommission kam erst am 16. September 1647 in Eisenstadt zusammen[15]. Aus einem Bericht vom 19. September 1647 seitens der Kommission stellt sich jedoch heraus, daß Graf Erdődy und Vizekurialrichter Keresztúri an der Kommissionsarbeit nicht teilnahmen[16]. In diesem Bericht sind weiters die seitens Österreichs verordneten Kommissäre auch namentlich faßbar: Unter anderem sind Baron Johannes Eustachius von Altach seitens der Niederösterreichischen Regierung, Johannes Bartholomeus Schellhart und Georgius Weinzierl „doctor iuris utriusque" seitens der Niederösterreichischen Kammer, alle k.k. Räte sowie ein

Sekretär der Kommission ohne seinen Namen erwähnt. Aus einem Brief der niederösterreichischen Stände an Güns geht klar hervor, daß der Termin seitens der Kommissäre eingehalten wurde und daß die Mitglieder weiters die Instruktionen zur Übergabe der erwähnten Herrschaften und Güter zum Rückschluß an Ungarn erhielten[17]. Vergeblich protestierten die Vertreter der niederösterreichischen Stände bei den kaiserlichen Kommissären. Am 26. September erfolgte die Rückgliederung der Stadt und Herrschaft Eisenstadt.

Zur Vorgeschichte „der an das Haus Österreich verpfändeten Güter" muß das folgende kurz erwähnt werden: Ferdinand II. mußte 1622 aus finanzieller Not Forchtenstein und Eisenstadt dem Grafen Nikolaus Esterházy verpfänden. 1626 wurde Eisenstadt separat dem Esterházy verschrieben, nach dem Tod des Palatins verblieb es in Besitz der Familie Esterházy. Matthias II. (in der ungarischen Geschichte) löste die Herrschaft Güns 1616 von den Nádasdy und verpfändete sie an Thomas Széchy weiter[18]. Ferdinand III. verschrieb hernach 1645 Schloß und Herrschaft Güns dessen Sohn, Graf Dionysius Széchy[19]. Die Herrschaft Hornstein, die den Stotzingen gehörte, war ebenfalls in der Liste der verpfändeten Herrschaften eingetragen, deren Rückgabe die ungarischen Stände forderten[20]. Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Freiherr Rudolph von Stotzing von den ungarischen Ständen als Indigenat in ihren Reichstand aufgenommen wurde[21].

Der niederösterreichische Landadel war in der Grafschaft Forchtenstein und in der Herrschaft Kobersdorf höchst interessiert an der endgültigen Lösung der verpfändeten Herrschaften[22]. Er war nämlich hier begütert. Die begüterten österreichischen Grundbesitzer mußten aber „als nicht ungarische Edelleute" 1626 auf ihre Besitzrechte in den beiden Herrschaften zugunsten der Familie Esterházy verzichten.

Der Grund für die Wiedereingliederung war, daß diese Herrschaften aufgrund der früheren Verträge zwischen dem Haus Österreich und den ungarischen Königen weiterhin als „intra fines regni Hungariae" gelegen verblieben[23]. Seitens der niederösterreichischen Landstände galt es als eine falsche Interpretation, nach der das Erzherzogtum Österreich unter der Enns ein Vertragspartner in den privatrechtlichen Verträgen des 15. Jahrhunderts gewesen wäre. Die Herrschaften wurden aber an österreichische Adelige weiter verpfändet und damit durch die niederösterreichischen Stände besteuert[24]. Es war aber keine de-jure-, sondern eine de-facto-Stellung, die keine öffentlich-rechtliche Folge hatte.

4. Ähnlichkeiten zwischen Eisenstadt und Güns

Aus der Analyse geht hervor, daß die beiden Städte zahlreiche Ähnlichkeiten im Bereiche der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und im Verhältnis zu den privaten Pfandinhabern sowie zu der Niederösterreichischen Kammer aufwiesen. Obwohl sie von den einzelnen Grundherren loskommen konnten, mußten die Stadtrichter nach Wien fahren, um dort von der niederösterreichischen Regierung unter Eidesleistung den sog. Bann- und Achtbrief zu empfangen. Ohne diese bestätigte Befugnis konnten sie das Landgericht (Hochgericht) nicht ausüben. Wie bei den königlichen und landesfürstlichen Richtern in den österreichischen, böhmischen und mährischen Städten wurde die Autonomie der Richter in den an Österreich verpfändeten Städten in Ungarn beschränkt[25]. Die Stadt Eisenstadt kam demnach wegen der Beschneidung ihrer Rechte in der Gerichtsbarkeit in schweren Konflikt mit der Herrschaft. Erst 1611 gelang es ihr, die Grenzen der Stadt festlegen zu lassen und damit im Zusammenhang den Burgfried (Rechtsbereich) Eisenstadts zu bestimmen. Eisenstadt wurde schließlich die Errichtung einer eigenen Richtstätte zugesprochen[26]. Die Stadt konnte deshalb ihr Hochgericht im Bereich der Herrschaft nicht durchsetzen. Dies war im Fall von Güns ganz anders: Der Stadt Güns ist es

©Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien; download unter www.biologiezentrum.at

aufgrund eines Vertrages von 1571 zwischen der Stadt und Herrschaft gelungen, zwischen 1571 und 1648 das Landgerichtsrecht trotzt heftiger Streitigkeiten auch im Bereich der Herrschaft Güns auszuüben[27]. Um die Blutgerichtsbarkeit in der Herrschaft Güns zu gewinnen, wurde beim Grafen Dionysius Széchy (als „freiem Gespan" nach der Wiedereingliederung der Herrschaft Güns an die Ungarische Krone) darum angesucht.

Die beiden Städte wiesen auch in ihren Positionen innerhalb der Herrschaft ähnliche topographische Züge auf. Mit der Erhebung zur königlichen Freistadt (1648) bildete das Territorium Eisenstadts eine Enklave innerhalb der Esterházyschen Herrschaften, wobei die Siedlungsstruktur von Eisenstadt (Stadtgrund, Schloßgrund, Unterberg, Oberberg) an sich schon kompliziert genug war[28]. Diese Position als Enklave war jedoch auch für die frühere Stadt Eisenstadt gültig gewesen. Die endgültigen Grenzen der Stadt Güns (Stadtgrund, Schloßgrund) wurden hingegen im Grunde genommen bereits zwischen 1354 und 1381 festgesetzt[29]. Es kam später noch zu mehreren Streitigkeiten mit den Nachbarorten- und herrschaften, die jedoch an den Grenzen der Stadt nichts mehr änderten. Die Tatsache, daß beide Städte in der beschriebenen Enklave mit dem grundherrlichen Schloß leben mußten, führte zu weiteren langwierigen und kostspieligen Konflikten (Mautrecht, Regalrecht, Grundbuchsobrigkeit, Schankrecht, Braurecht, Einnahmen der Kommunalwirtschaft, Kontrolle der Stadttore usw.) zwischen den Partnern.

5. Die Folgen der Wiedereingliederung: Stadtobrigkeit, Handel, Zentralbehörden, Gerichtswesen und Statutrecht

Die Vorbereitung der Reinkorporation ist äußerst lehrreich. Am 21. September 1647 trafen wichtige Nachrichten aus Eisenstadt in Güns ein, wo die „ungarische" Kommission – deren Mitglieder nicht nur ungarische Deputierte waren – bereits bei der Arbeit war, um die Reinkorporierung durchzuführen[30]. Laut dem oben zitierten Gesetzartikel nahmen auch die ungarischen Abgeordneten an der Delegation in Eisenstadt teil. Die Günser mußten auf Anordnung der niederösterreichischen Landstände die historischen Unterlagen „summum periculum in mora", noch dazu „in authentica forma", unterbreiten[31]. Die Intervention der niederösterreichischen Landstände galt nicht als Überraschung, da auch sie über die Pfandherrschaften ihre Kontrolle (Steuerwesen, Aufgebot, Weinausfuhr usw.) ausübten. Es war geplant, daß die Kommissäre am 24. September 1647 die Verhandlungen in Güns weiterführten. Zu den Verhandlungen der aus elf Mitgliedern bestehenden Kommission in Güns kam es aber erst am 27. September. Hans Feierabend, der Stadtrichter in Güns, teilte am 1. Oktober 1647 in der Ratssitzung mit[32]:

„[...] am neulichen freytag durch die Kays(erlichen) Herrn Comissarii auß den Erczherzogischen Österreich geliebt genommen und in die Ungarische gegeben worden, wie Ich den mit meinen 11 herrn des Innenrath den Hungarischen Herrn Comissariis, anstatt Ihr Königl(iche) May(estät) angelobt habe..."

In diesem Vermerk geht es um den „neulichen Freitag", d.h. um den 27. September 1647, an dem sich die Wiedereingliederung der Herrschaft und Stadt Güns an die Ungarische Krone vollzog. Dies ist zutreffend, da die kaiserlichen Kommissäre am 27. September mit der Arbeit in Güns begonnen haben mußten; die Akten der Rückgliederung waren bereits in Eisenstadt fertiggestellt worden[33]. Die Vertragspartner waren sich darüber klar, daß die Integration in die ungarische Dietal- und Verwaltungspraxis, die Komitatsorgane und die städtische Hierarchie Ungarns viel komplizierter war, als es in den Verhandlungen mit den Kommissären und in der danach erfolgten ersten Ratssitzung aussah. Ferdinand III. wollte den Forderungen der ungarischen Reichsstände entsprechen. Diese Verhandlungen wurden zwar auf der Basis der kaiserlichen Instruktionen durchgeführt; sie schienen jedoch eher deklarativ zu sein. Es stellte sich

heraus, daß die Rechtsfolgen der Wiedereingliederung viel schwerwiegender waren als vorhergesehen.

Es war daher sehr bezeichnend, was im ersten Ratsprotokoll kategorisch festgehalten wurde:

1. Apellationsmäßig würde die Stadt demnach nicht den niederösterreichischen, sondern ungarischen „Obrigkeiten" gehören: „denn wir auch [– wie zuvor unter Österreich] also anjeczo unter Ungarn möchten in guetten Wollstandt erhalten werden".
2. Die Günser Handelsleute und Krämer kauften bisher in Graz ein, ihre Waren waren von der Entrichtung des Dreißigsten befreit. Die Frage der weiteren Befreiung von dieser Abgabe war jedoch nun unbeantwortet; sie erwarten die Antwort seitens der Ungarischen Kammer in Preßburg,
3. Es wurden in Güns den Kommissären etliche Fragen überreicht, zu deren Beantwortung sie in Wien und Preßburg rückfragen mußten. Sie waren nämlich nicht ermächtigt, anstelle der niederösterreichischen Regierung und Kammer bzw. der Zentralbehörden in Ungarn Entscheidungen zu treffen,
4. Da Güns zur Ungarischen Krone zurückkehrte, erwartete die Stadt neugierig, von welcher Behörde sie „die Confirmation" im Stadtrichteramt erhalten werde.

In der ersten und der vierten Frage geht es in Wirklichkeit um dasselbe: um die Verleihung des oben bereits erwähnten „Bann- und Achtbriefes". Zu dieser Zeit galt es in Güns als eine fast achtzigjährige Praxis, wonach die Stadt den Blutbann und die Halsgerichtsbarkeit nicht nur im Bereich des Stadtburgfriedens, sondern auch in der Herrschaft Güns behalten konnte[34]. In der Herrschaft und Stadt Eisenstadt entstanden hingegen im Laufe des 16.–17. Jahrhunderts zwei Landgerichtsbezirke, einer für die Stadt und ein anderer für die Herrschaft. Die Reaktion seitens des Stadtrichters in Güns in der ersten Ratssitzung nach der Abfahrt der Kommissäre war aufschlußreich. Er wartete nämlich auf die Bestätigung des Blutbannrechtes von den ungarischen Zentralbehörden in Preßburg. Der ungarischen Zentraladministration war jedoch zu dieser Zeit die Einmischung in die städtische Autonomie noch fremd. Die Intervention durch Regierungskommissäre wurde erst im Laufe der Gegenreformation allgemein[35]. Es wurde allerdings dadurch anerkannt, daß die Obhut seitens der niederösterreichischen Regierung und Kammer auch eine Art Schutz darstellte. Güns gehörte in dieser Übergangsphase verwaltungsmäßig zwar nicht mehr zu den niederösterreichischen Behörden, jedoch auch noch nicht zu den ungarischen Zentralbehörden. Es entstand eine Art Rechtsunsicherheit wie sie auch bei Eisenstadt der Fall war. Alles hing davon ab, wer diese Situation besser ausnutzen konnte: Graf Franz Nádasdy, Graf Dionysius Széchy oder die Stadt Güns im einen, Graf Ladislaus Esterházy oder die Stadt Eisenstadt im anderen Fall.

Was das Appellationsrecht anbelangt, muß noch hinzugefügt werden, daß der örtliche Rechtsgebrauch der ungarischen Städte sowie das Tripartitum von Webőzy die Berufungsinstitution in Strafsachen nicht kannte[36]. In den sog. niederösterreichischen Pfandstädten hingegen war eine Berufung vorgesehen gewesen. In der Stadt Güns wurde noch dazu die Constitutio Criminalis Carolina (die Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.), d.h. das kodifizierte Strafgesetz eingeführt[37]. Es dürfte auch für Eisenstadt gültig gewesen sein, da der Bann- und Achtbrief als Bestätigung der Befugnis zur Landgerichtsausübung für den Stadtrichter in Eisenstadt mit der Verwendung der Carolina im engsten Zusammenhang stand. Es ist kein Zufall, daß der (ungarische) König Matthias II. als Erzherzog von Niederösterreich Eisenstadt und Güns gemeinsam mit den folgenden Städten zur Huldigung und zur „gewöhnlichen bürgerlichen Eidspflicht" auffordete: Neustadt, Bruck an der Leitha, Hainburg, Baden, Gumpelskirchen [Gumpoldskirchen], Wadling [Waidling] und Berchtolsdorf [Perchtoldsdorf][38]. Güns und Eisenstadt werden in dieser Patentabschrift in Gesellschaft mit diesen österreichischen

Städten aufgezählt. Für die erzherzögliche Administration, die niederösterreichische Regierung und Kammer, mit deren Hilfe der Erlaß herausgegeben worden war, galten Eisenstadt und Güns zu dieser Zeit also als niederösterreichisches Kammergut. Es war evident, daß auch ihre Gerichtspraxis durch das kaiserliche Recht, d.h. von der Carolina geprägt war. Die ungarische Adaptation der Carolina war also bereits durchgeführt[39].

Die dritte Frage wurde bereits beantwortet, wonach die Günser die Kommissäre unverzüglich aufzusuchen hatten, damit am Hof weitere Schritte veranlasst würden. Die zweite Frage ist viel interessanter, worin es um das Problem des Handels geht. Die Günser Handelsleute beschwerten sich darüber, daß sie mit der Wiedereingliederung in Bezug auf den Handel zu „Zollausländern" wurden. Die Günser warteten nun auf die Entscheidung der Ungarischen Kammer in Preßburg. Sie wollten wissen, ob sie bei der Einfuhr der Grazer Waren nach Ungarn bei den Dreißigstämtern zahlungspflichtig sind oder nicht. Aus diesen Fragen geht klar hervor, welche Schwierigkeiten die Stadt Güns bereits von Anfang an zu bewältigen hatte. Es war jedoch erst der Beginn.

Es bildete also für beide Städte eine große Herausforderung, wie ihre Befugnisse in der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie in der Ausübung des Statutrechtes ins Mutterland wieder eingefügt werden können. Im Laufe des zweihundert Jahre dauernden Pfandstatus hatten sich sowohl in der Stadtverwaltung, als auch in der Gerichtsbarkeit und im Statutrecht die österreichische Praxis durchgesetzt. Diese Befugnisse wurden nach der Erlangung des Ranges einer königlichen Freistadt durch das Deputationsrecht ergänzt.

6. Kampf mit dem Hochadel, der verbündete Kaiserhof

Die Stadt Güns stand ebenso wie Eisenstadt vor einer schwierigen Aufgabe. Es war zu befürchten, daß Ferdinand III. die Stadt verkaufen würde. Aus einem Bericht des Günser Senators Johann Nováky geht hervor, daß Graf Franz Nádasdy den Kauf der Stadt in Erwägung zog. Bei der Ungarischen Kammer ließ jemand vertraulich durchsickern, daß der Graf bereit sei, für die Stadt Güns sogar 40 000 Gulden zu zahlen[40]. Die grundherrliche Ortsobrigkeit würde solcherart die alten städtischen Freiheiten (libertates) vernichten. Die Bürger würden zu Untertanen mit Robotleistungen, sie würden durch die Einquartierung viel stärker belastet als mit jeder Ablösesumme[41]. Es war also eine Entscheidung entweder für die Untertänigkeit und die Lasten der Militäreinquartierung oder für die Beibehaltung der städtischen Freiheiten.

Der Weg von Oktober 1647 bis August 1648 war beschwerlich. Es wurde für die Stadt erst im Laufe der Zeit klar, was der Wiener und Prager Hof, die ungarischen Zentralbehörden und der ungarische Reichstag in Preßburg wünschten und wie darauf die involvierten Komitate und Grundbesitzer reagierten. Die ungarischen Stände waren tatsächlich entschlossen, den Aufstieg von Eisenstadt und Güns zu königlichen Freistädten zu verhindern. Es bot sich für die Städte keine andere Lösung, als dort Verbündete zu suchen, wo es dazu Bereitschaft gab: am Hof. Die Städte Eisenstadt und Güns mußten sich demnach selbst auslösen. Deshalb schrieb im Mai 1648 der nach Prag verordnete Senator Nováky an den Günser Senat: „[...] hierzu nicht als gelt vennotten"[42]. Für ihn war es klar, was dieses Bündnis kosten würde.

Es scheint übertrieben zu behaupten, daß Güns einen Plan zur Vorbereitung der Erhebung zur königlichen Freistadt gehabt hätte. Die Stadt pflegte jedoch gute Beziehungen zu den sog. landesfürstlichen Mittelbehörden in Wien. Obwohl sich der Kaiserhof fast in ständigem Umzug befand, verlor man am Hof durch die landesfürstliche Administration weder in Wien, noch in Prag und Linz den Kontakt zu den sog. Pfandherrschaften und Pfandbesitzen. Güns wollte deshalb diesen Vorteil ausnützen, als es ab Herbst 1647 mit der Entsendung städtischer Deputatio-

nen entweder nach Preßburg, Linz, Prag oder Steinamanger (Szombathely) begann, trotz der Tatsache, daß diese Abordnungen sündhaft teuer waren. Dafür bietet ein gutes Beispiel der Fall der Günser Deputationsentsendung nach Prag im August 1648. Die Günser hatten ein Empfehlungsschreiben sowohl vom Kanzler als auch vom Palatin, als sie in Linz eingetroffen waren. Sie warteten vor allem auf das Wohlwollen des Grafen Paul Pálffy, der jedoch inzwischen nach Wien gefahren war. Als sich dies herausstellte, fuhren sie ihm sogleich nach, da sie in Linz nichts mehr zu erledigen hatten. Sie erreichten letztendlich in Preßburg, daß sie vom Kurialrichter Pálffy empfangen wurden. Sie erfuhren diesmal, daß der Kurialrichter Graf Pálffy Stefan Vitnyédi aus Ödenburg für die Vertretung der Günser bestimmte[43].

Alles hing jedoch davon ab, wie die Städte den Erwartungen des Hofes entsprechen konnten. Die Umgebung Ferdinands III. blieb nämlich in ständigen Verhandlungen mit dem ungarischen Hochadel (Esterházy, Nádasdy, Széchy), der auch selbst bereit war, die Städte Eisenstadt und Güns auszulösen.

Es ist bezeichnend, daß beispielsweise Graf Nádasdy eine Grenzstreitigkeit dazu benutzte, sich einen Rechtstitel zur Erlangung von Güns zu verschaffen[44]. Die Günser waren bemüht, die Kommissare in Eisenstadt dazu zu bewegen, auch in ihren sonstigen Angelegenheiten zu vermitteln. Zum Herrscher führte der Weg entweder durch Vermittlung der Kommission oder durch die ungarischen Reichswürdenträger (Palatin, Kurialrichter). Eisenstadt und Güns waren hingegen noch landesfürstliche Kammerstädte. Es entstand eine Art verfahrensrechtliches Vakuum, in dem Eisenstadt und Güns in Wien nicht mehr, in Preßburg und den ungarischen Komitaten noch nicht als Mitglied eigener Stände betrachtet wurden: im Dezember 1647 verließen die Deputierten aus Güns die Komitatsversammlung in Steinamanger, „weilen sie aber noch nicht wissen" – hieß es im Protokoll seitens der Versammlung – „ob die Stadt Güns auch unter die Ständ zurechenen, als wöllen sie destwegen der notturft an den hern Palatinum lassen überschreiben"[45].

Zu den Grenzstreitigkeiten zwischen der Stadt Güns und dem Grafen Franz Nádasdy muß noch folgendes hinzugefügt werden. Zu diesem Prozeß brachte nämlich der Günser Senator Johann Szvetics das *Tripartitum* von Werbőczy aus Preßburg nach Güns mit, und zwar ein ungarisches und ein lateinisches Exemplar[46]. Das Gesetzbuch für die ungarischen Adeligen von Werbőczy wurde damit in die Rechtspraxis in Güns eingeführt. Bisher war es nur in Verhandlungen der unparteiischen Gerichte verwendet worden, wenn diese samt deputierten Beisitzern Urteile in Angelegenheiten ungarischer (nicht an das Haus Österreich verpfändeter) Siedlungen fällten, dies allerdings meistens in Strafsachen.

Mittlerweile wurde das Bergrecht in der Komitatsversammlung in Steinamanger im sog. Bergrechtprozeß dem Grafen Dionysius Széchy zugesprochen. Im Günser Senat brach deshalb eine Art Vertrauenskrise aus; der Senator Andreas Szvetics wurde beschuldigt, am erfolglosen Ausganges des Prozesses schuld zu sein, da er keinen Prokurator vor dem Komitatsgericht in Anspruch genommen hatte. Deshalb mußte der beschuldigte Senator nach Prag beordert werden, um dort am Hof „ein novum cum gratia, das ist ein resitution ad noviter agendum" zu erreichen[47]. Die Günser zogen demnach daraus die entsprechenden Konsequenzen und bestellten einen Prokurator in Person des Rechtsanwalts János Tolnay zur Vertretung der Stadt[48].

Der Stadt Güns – dies muß erwähnt werden – war klar, daß der ungarische Hochadel und die mitteladeligen Amtsträger in den Komitaten am heftigsten gegen die Erreichung des Reichstandes durch die ungarischen Städte opponierten. Güns hatte deshalb ein offenkundiges Interesse daran, die Veröffentlichung seiner Privilegien in der Komitatsversammlung (congregatio) durchführen zu können. Erfolglose Prozeßführung, Verurteilung zu den Prozeßkosten, Sachfälligkeit den adeligen Streitparteien gegenüber waren der Sache der Stadt Güns in der

Anerkennung ihres künftigen Reichsstandes nicht förderlich. Güns, wie auch Eisenstadt, brauchte Förderer sowohl am königlichen (landesfürstlichen) Hof als auch bei den Preßburger Zentralbehörden.

Der Präsident der Ungarischen Kammer in Preßburg, Kaspar Lippay, stellte sich in dieser Angelegenheit hinter die Stadt. In seinem im März 1648 lateinisch geschriebenen Brief an Ferdinand III. setzte er sich für Güns ein und forderte dieselben Freiheiten für die Stadt, welche Preßburg und Ödenburg besaßen[49]. Diese beiden Städte galten als historische Beispiel und Muster für Güns und Eisenstadt. Die Reaktion Ferdinands III. ist deshalb interessant, weil die ungarischen Zentralbehörden vom Herrscher noch zuvor eindeutig angewiesen worden waren, sich in die Verwaltung und Regierung von Güns nicht einzumischen. Diese Anweisung war aber nicht umsichtig genug, da sie eine noch größere Störung in der verwaltungsmäßigen Behandlung der Stadt hervorrief. Der ungarische Kanzler, Graf Georg Szelepcsényi, verfaßte deshalb für die städtischen, nach Prag entsandten Günser eine Instruktion, die auch vom Palatin und der Preßburger Ungarischen Kammer empfohlen und unterstützt werden mußte. Das war der erste Schritt von Güns hin zu städtischen Instruktionen. Die Stadt, die sich darauf vorbereitete, Abgesandte zum Reichstag in Preßburg zu entsenden, mußte bereits die Praxis der Entsendung für sich selbst ausbilden und die richtige Person finden, die als Vermittler ihrer Interessen fungieren konnte.

Dieser Kampf mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten in der Verwaltung und mit den Ständen in den beiden Ländern zehrte die Energie der Stadt Güns keineswegs auf. Es hing viel von der nächsten Günser Stadtregierung ab, die am Sankt-Georgi-Tag, wie es üblich war, gewählt wurde. Güns kam nun von Österreich zum Ungarischen Königtum zurück. Die nächste Regierungsperiode, so hieß es in der Rede des resignierenden Stadtrichters, sei deshalb von besonderer Bedeutung[50].

7. Der Preis für die Freistadterhebung

Am 6. November 1648 wurde das Patent von Ferdinand III. an die Stadt Güns besiegelt und herausgegeben. Da der Originaltext des feierlichen Patentes zu lang ist, wird hiermit die Textvariante des ans Komitat Ödenburg entsandten Befehls bekanntgegeben[51]:

„Ferdinandus Tertius Dei gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae Hungariae Bohemiae etc. Rex.

Spectabilis, Magnifici, Egregii et Nobiles fideles nobis dilecti. Quoniam nos Civitatem nostram Kőszegh aliter Günß vocatam, et in Comitatu Castriferrei adiacentem, ad devocatam et humillimam Iudicis, Iuratorum, ceterumque universorum Civium et Inhabitatorum eiusdem Civitatis nostrae supplicationem, ac certorum fidelium nostrorum penes ipsos factam Privilegiis a Divis quondam Hungariae Regibus, praecessoribus utpote nostris eisdem concessis, ac per nos sub novissima Regni nostri Hungariae generali Diaeta clementer confirmatis, in Appellationibus et Iuribus suis subiectarum, Civitatemque nostram nominandam et intitulandam, utque peculiaribus literis Regalibus deinceps ad Comitia invitetur annuendum duxerimus, velimusque ut ipsa Civitas Kőszeghiensis a modo imposterum futuris ac perpetius semper temporibus pro Civitate nostra Regia ac Libera, instar aliarum Civitatum nostrarum ab omnibus fidelibus subditis et Regnicolis nostris Hungariae agnosci, scribi, dici, nominari, ac intitulari debeat. Quocirca fidelitates Vestras benigne hortamur, mandantes, quatenus praefatam Civitatem Kőszeghiensem deinceps pro Libera ac Regia Civitate nostra in Appellationibus et Juribus suis Magistro, uti praemissum est, Tavernicorum nostrorum Regalium subiecta, ubique tam intra, quam extra Judicium tenere, habere, recognoscere, ominare et in occurrentibus intitulare debeatis ac teneamini. Secus non facturi.

Gratia nostra Caesarea et Regia vobis in reliquo benigne propensi manentes. Datum in Civitate nostra Vienna die sexta mensis Novembris. Anno Domini MDCXXXXVIII.

Ferdinandus manu propria © Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at
Gergius Szelepchény Episcopus Nistriensis manu propria
Georgius Oroszy manu propria".

Wie bereits erwähnt, der Weg dahin war jedoch nicht einfach gewesen. Seitens der Stadt mußte eine richtige Offensive sowohl am Hof in Linz und Wien als auch in Preßburg eröffnet werden. Glücklicherweise ist die Abrechnung des Günser Stadtkämmerers (Amtsreitung des Stadtkammerers) erhalten geblieben[52]. Daraus ergibt sich ein ziemlich genaues Bild über die Kosten der Günser. Der einzige Vorteil für die Stadt aus den sog. Nádasdyschen und Széchyschen Prozessen war, daß der ganze Vorgang der Reichsstandserlangung beschleunigt wurde. Güns konnte durch die Privilegien vor allem seinen Rechtsstatus festigen. Die Günser Senatoren Andreas Szvetics und Johann Nováky brachten aus Prag Schutzbriefe für Güns mit, nach denen die Stadt unter dem Schutz des Palatins, Graf Johann Draskovich, des Kammerpräsidenten Kaspar Lippay und des Grafen Adam Batthyány gestellt wurde[53]. Der Stadtschreiber wurde hingegen nach Preßburg entsandt, um den Kurialrichter Graf Paul Pálffy zu treffen.

Die Person des Grafen Paul Pálffy war vielleicht die wichtigste für die Stadt Güns. Er bekleidete nicht nur das Hofrichteramt in Preßburg, sondern war noch dazu der einzige ungarische Hochadelige, der sich einen k.k. Geheimen Rat nennen konnte, ein Amt, das zwischen 1527–1659 mit der Funktion eines Staatsrats verbunden war. Graf Pálffy, der erstmals im Jahre 1646 als Vertreter Ungarns aufscheint[54], gehörte zu den habsburgtreuen Hochadeligen wie Graf Franz Nádasdy, Graf Nikolaus Zrínyi, Graf Peter Zrínyi, Graf Adam Batthyány, Graf Adam Forgách und Graf Franz Wesselényi[55].

In ihrem Bericht wiesen die beiden aus Prag heimgekehrten Senatoren auf eine sehr interessante Äußerung des Geheimrates Pálffy hin: „belangent die Reincoporation der Statt zu dem Königreich Hungarn, wöllen Ihr Mayestät in keinen Zweifel mehr ziehen, sondern steiff und fest halten, das Jus Privatum ab – das ist das Aigenthumb – haben Sie für sich behalten"[56]. Das war die erste Nachricht, daß Ferdinand III. die Stadt keinesfalls verkaufen will, und bedeutet zugleich, daß die positive Entscheidung für die Städte Eisenstadt und Güns im August 1648 am Hof getroffen worden sein dürfte.

Wie erwähnt, schickte Graf Pálffy die Deputierten aus Güns zu dem berühmten Prokurator aus Ödenburg, Stefan Vitnyédi, weiter. Dieser war ein äußerst einflußreicher Mann, der zu den Vertretern des Mitteladels gehörte, die zwischen 1646–1650 in den Kreis um Graf Nikolaus Zrínyi gelangten. Diese Entscheidung des Grafen Pálffy erwies sich als ein Glück für die Stadt.

Um die Beträge, die der Hof für die Erhebung von Güns in den Reichsstand verlangte, wurde zwischen den Partnern lange verhandelt. Es lohnt sich, im Zusammenhang damit wieder aus dem Stadtprotokoll zu zitieren[57]:

„[...] aber weilen Ihr Maiestät in so grossen Nöten steckhe und demnach auf alle Weis und Weg, wie Sie können, gelt machen müessen, derowegen und so wir und unser Künder nicht Bauern sein, sondern viel mehr wir und Sie frei und bei unsern Privilegien verbleiben wöllen und können, so sollen wir Ihr Maiestät 25 000 Floren erlegen. "

Wegen der hohen Kosten der ständig zu führenden Kriege und der kostspieligen Hofhaltung befand sich der Hof immer in finanzieller Not; dies galt schon damals als ein bekannter Topos und eine Redewendung. Der Geheimrat Graf Palffy gab der Stadt zu verstehen, wenn sie nicht zahlen wolle, kenne er jemanden, der 38.000 Rheinische Gulden für die Stadt zu geben vermag. Es handelte sich hier um den Grafen Dionysius Széchy, den Grundherrn der Herrschaft und Schloßburg Güns. Es klang wie eine letzte Aufforderung. Graf Adam Batthyány machte die Günser darauf aufmerksam, daß sie nicht zahlen müßten, bevor sie nicht die königliche Resolution erworben hätten[58].

Die Stadt Güns erfuhr endlich das Ergebnis der Verhandlung mit dem Grafen Pálffy aus einem Brief von Stefan Vitnyédi vom 1. Oktober 1648[59]. Er erklärte darin, daß Seine Majestät nach dem vorletzten Postulatum das Angebot von 25.000 Ungarischen Gulden nicht akzeptieren wolle. Der Herrscher verlange nämlich 30.000 Gulden in Bargeld und 4.000 in Wein. Letztendlich wurde der Preis seitens des Hofes mit fünfundzwanzigtausend Gulden in Bargeld, um dreihundert Eimer Wein ergänzt, angenommen. Als die Günser Deputierten am 9. Oktober 1648 aus Wien zurückkamen, war die Forderung in Güns bekannt. In einer Art Vertrag wurde diese Abmachung zwischen dem Grafen Pálffy und dem Vermittler Stefan Vitnyédi festgelegt. Nach diesem Vertrag war Güns verpflichtet, 20.000 Gulden sofort abzuzahlen und, was übrigblieb, bis 6. Jänner 1649 abzuschicken: „Ac super certa vina urnarum vulgo czöbör, utpote mille ac trecentarum, sive huc Viennam, sive Posonium, aut Jaurinum propriis curribus et expentis ac expensis adducere tenebuntur" [und sie sind darüber hinaus verpflichtet, etliche urna, vulgo Eimer – d.h. 1300 Eimer – Wein auf eigenem Wagen und eigene Kosten entweder nach Wien, Preßburg oder aber Raab zu transportieren][60].

In der obigen Vereinbarung zwischen dem Geheimrat Graf Pálffy und dem beauftragten Prokurator Stefan Vitnyédi gab es etwas, worauf sie keinen Einfluß hatten. Es ging hier um die Steuerrückstände, die Güns der niederösterreichisch Kammer schuldig blieb. Was die Hohlmaße anbelangt, war der Günser Eimer auf 10,192 l umzurechnen. Nach einem der Einträge wartete man am Wiener Hof auf die Lieferung „von 1300 Eimer teutscher Maß"[61]. Dies entsprach dem Volumen von 13.252 Litern, d.h. 132 Hektolitern Wein.

Auch die Leistung, die Eisenstadt erbrachte, war ungeheuer. Die Stadt mußte 16.000 Rheinische Gulden in barem Geld und 9.000 Rheinische Gulden in Wein zahlen, wobei der Eimer zu 3 Rheinische Gulden veranschlagt wurde[62]. Hier muß hinzugefügt werden, daß die 4.000 Gulden, welche die Stadt Eisenstadt zu der Wiedereinlösung als nicht rückzahlbaren Beitrag geleistet hatte, vom Hof nicht angerechnet und herausgegeben wurde. Eisenstadt mußte also damit das zweite Mal Opfer aufbringen, um sich aus dem Untertanenverband der Herrschaft zu lösen. Die Stadt wurde durch das vom Kaiser Ferdinand III. erlassene Diplom vom 26. Oktober 1648 zur königlichen Freistadt erhoben. Da es vom ungarischen Reichstag mit Decret III, Art. 40 von 1649 bestätigt wurde, war die Stadt Eisenstadt Reichsstand geworden[63]:

„Et quia civitas quoque Kis-Márton, ab Austriaco similiter domino, regno incorporata, et per suam sacratissimam majestatem statibus, et ordinibus benigne recommendata esset; §. 1. Eapropter ipsa quoque ad publicos similiter regni concessus, et vota ad instar aliarum liberarum, et regiarum civitatum (sublatis pari modo, si qui occasione dominii Austriaci irrepsissent, abusibus) admittitur; ac ipsa quoque legibus et constitutionibus regni sese accomodare debibit".

Der Ausdruck „similiter" („gleicherweise") weist eindeutig auf den vorangehenden Art. 39 hin, in dem die königliche Urkunde für Güns mit folgender Ergänzung bestätigt wird[64]:

„regia maiestas... civitatem [...] ad jurisdictionem regni clementer applicasset [...] et in coetum reliquarum liberarum regirarum civitatem recipitur".

8. Die neuen königlichen Freistädte Historiographische Fragen

Es ist nicht genau bekannt, welche „Mißbräuche unter der Regierung Österreichs" gemeint sind, die durch das Gesetz annulliert worden sind. Die Historiographie der Problematik der westungarischen Pfandgüter ist sowohl von Seiten österreichischer, als auch ungarischer Historiker durch eine Art Umpolitisierung belastet. In der österreichischen Geschichtsschreibung wird immer wieder behauptet, daß das Abkommen von Preßburg (1491) „die tragfähige

Basis der Ostpolitik von Maximilian I. bildete", „die auf eine enge Anbindung Ungarns und Böhmens an Habsburg abzielte und in den Wiener Verträgen von 1515, der Grundsteinlegung der Donaumonarchie, gipfelte."[65] Dies klingt zwar gut, dürfte jedoch nachträglich hinein gedeutet worden sein.

In den Beiträgen von Sándor Domanovszky in den 1920er Jahren wurden die Aspekte der Friedensverträge in Paris vor allem mit Rücksicht auf die ungarische Verfassungsgeschichte zusammengefaßt. Er schrieb hier: „Nach Ferdinand I. setzten sich die starken Bestrebungen durch, die Gebiete, die von Wiener politischen Kreisen nur als Marken für die österreichischen Erblande betrachtet worden waren, in ihr Reich organisch einzufügen"[66]. Das Umfeld, in welchem diese Analyse entstand, konnte nicht einmal von ungarischer Seite eine solche übertriebene Verallgemeinerung ausschließen.

Der Friedensvertrag von Preßburg bestätigt eindeutig die staatsrechtliche Stellung der privatrechtlich an die Habsburger verpfändeten ungarischen Grenzherrschaften, die im Vertrag – wie oben bereits erwähnt – wortwörtlich als „intra fines regni Hungariae constituta" angeführt sind. Dieses Zitat wurde so erklärt, daß die Herrschaften und die Städte der ungarischen Krone nicht entfremdet werden dürfen, da sie nur dem Hause Österreich eingeräumt, nicht aber Österreich abgetreten worden sind[67]. Das Dokument von 1491 spricht zwar über keine Verpfändung oder Rücklösung, gewisse konkrete Bestimmungen deuten jedoch auf den Friedensvertrag mit König Matthias hin: „debeant apud suam maiestatem remanere secundum vim et tenore inscriptionis et concordie tempore prefati regis Mathie cum imperiali facte". Die Friedensverträge von Ödenburg / Wiener Neustadt 1463 und von Preßburg 1491 hängen in diesem Sinne also eng zusammen[68].

Alles in allem sind wir der Meinung, daß die westungarischen Herrschaften durch die Verpfändung keine staatsrechtliche Veränderung erfuhren. Das heißt, die westungarischen Herrschaften und Städte – unter anderem Eisenstadt und Güns – wurden durch die Friedensverträge des 15. Jahrhundert staatsrechtlich dem ungarischen Königtum nicht entzogen. Die Exkorporierung der westungarischen Herrschaften und Städte aus der Domäne der Ungarischen Krone erfolgte bloß privatrechtlich. Es bedeutete in praxi, daß die Unterstellung dieser Pfandbesitze unter die landesfürstlichen und niederösterreichisch ständischen Organe ohne Zustimmung der ungarischen Stände durchgeführt worden war. Die Rücklösbarkeit dieser Pfandbesitze wurde in den darauffolgenden eineinhalb Jahrhunderten (1491–1647) nicht gelöscht. Die Ungarische Krone verlor also ihr Recht auf die westungarischen Territorien und Einkünfte nie.

Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß auf der Ebene der Verwaltung und des Gerichtswesens sowie des Statutrechtes sowohl in den Herrschaften als auch in den Städten bedeutende Änderungen eingetreten sind. Zu diesen sind auch solche Institutionen zu zählen, die in der ungarischen staats- und privatrechtlichen Praxis nicht bekannt bzw. anerkannt waren. Auf dem Pfandgebiet wurde die landesfürstliche und niederösterreichisch-ständische Steuerpolitik und Steuerpraxis durchgesetzt. Dasselbe betrifft die Zoll- und Mautfreiheiten sowohl von seiten des Landesfürsten, als auch von der Seite der niederösterreichisch Stände. Die Regalien wurden mit den Ständesteuern auf den Pfandgütern wie den Herrschaften Eisenstadt und Güns eingeführt und vollzogen.

Dazu gehört die Vorschreibung der in den Landesstädten üblichen Steuer, die Verwaltung des Pfandgebietes und der Pfandorte als landesfürstliches Kammergut. Dies brachte die Er- und Einrichtung der niederösterreichisch-landesfürstlichen Verwaltungsorgane und der allmählich zentralisierten Kriegsverwaltung. Auf solche Weise wurde durch die Kontrolle der niederösterreichischen Regierung und Kammer die städtische Autonomie allmählich beeinträchtigt. Dieselbe Kontrolle wurde sowohl gegenüber der städtischen als auch der grundherrschaft-

© Burgenländische Forschungsgesellschaft, download unter www.biologiezentrum.at

lichen Gerichtsbarkeit durchgesetzt. Es bedeutete dies zugleich die Übernahme der kaiserlichen Hals- und peinlichen Gerichtsordnung, d.h. die der Carolina, im westungarischen Raum. Es wurde auch die Institution des sog. unparteiischen Gerichtes eingeführt. Mit der Verstärkung des fürstlichen Absolutismus wurden Versuche zur Rekatholisierung der verpfändeten ungarischen Städte durch Abschaffung der ungarischen ständischen Autonomie unternommen. Es wurden auch Musterungen abgehalten und Statuten nach niederösterreichischem Muster geschaffen.

Die Beibehaltung mancher ungarischer Institutionen wie die kirchenrechtliche Kompetenz des Raaber Bistums, die gemischte Anwendung der ungarischen Rechtsgewohnheiten und der Rechtspflege des ungarischen Adels mit der der kaiserlichen Rechtspflege, die Beibehaltung mancher Elemente der ungarischen Komitatsverfassung sowie der ständischen und städtischen Verwaltungs- und Gerichtspraxis in Ungarn deuten auf die Komplexität der Frage hin. Im westungarischen Raum entstand eine gemischte Praxis, in der teils die Interessen der landesfürstlichen, teils der landesständischen Administration zur Geltung kam, ohne daß gewisse in Ungarn übliche Institutionen und die staatsrechtliche Stellung der verpfändeten Herrschaften und Städte aufgegeben wurden. Aus diesem Nebeneinander geht hervor, daß der Kampf zwischen dem ungarischen Ständestaat und der Habsburgischen Administration im Schatten der Türkengefahr im westungarischen Raum zu einer sehr speziellen Entwicklung führte.

Ohne diese historische Analyse der Westungarnfrage sind die Fragen der Rückgliederung der verpfändeten Herrschaften und der Erhebung von Eisenstadt und Güns zu königlichen Freistädten nicht zu verstehen. Die Wiedereingliederung der beiden Städte war keine einfache Aufgabe, denn ihre Entwicklung hatte unter der Aufsicht der niederösterreichischen Regierungs- und Ständeorgane einen von der ungarischen ständischen Verfassung völlig unterschiedlichen Verlauf genommen, und in vieler Hinsicht war dies ein weitaus moderneres Modell als das ungarische. Unter dem Aspekt der Modernisierung war die Bilanz zwar positiv, nicht aber unter dem des unabhängigen ungarischen Ständestaates.

Die wichtigsten Lehren können folgendermaßen zusammengefaßt werden. Für Eisenstadt und Güns war die Entscheidung von Ferdinand III. im Oktober bzw. November 1648 fast in jeder Hinsicht positiv, unabhängig davon, daß die Art und Weise der kollektiven Nobilitierung in anderer Hinsicht als überholt galt. Eisenstadt und Güns konnten sich aber aus der Herrschaft (Erbuntertänigkeit) herauslösen, erstere aus der des Grafen Ladislaus Esterházy, letztere aus der des Grafen Dionysisus Széchy. Als Eisenstadt und Güns am Reichstag in den Verband der königlichen Freistädte aufgenommen wurden, wurde auch die Klausel für die Beibehaltung der Rechte der Grundbesitzer im Schloß bestätigt: „Salvis nihilomnibus juribus possessorum arcis Kis-Marton, in quorum usu reali, et continuo hactenus persitititssent; et in suo statu permanentibus“[69]. Wie es im k.k. Patent steht, stand ihnen nun der Weg für die Mitgliedschaft am Tavernikalstuhl offen. Eisenstadt und Güns sind durch die Erhebung zur königlichen Freistadt zugleich Tavernikalstädte geworden, wozu die Appellationen erster Instanz gehörten. Die Befugnisse in der städtischen Verwaltung, in der Satzung der Statuten, in der Entsendung der Abgeordneten zum ungarischen Reichstag in Preßburg wurden aufgrund dieser k.k. Entscheidung erweitert. Eines steht aber fest: Die österreichische Pfandherrschaft hatte für beide Städte eine Art Modernisierungsschub bedeutet, der mit der Rückgliederung unterbrochen wurde.

Eisenstadt und Güns sind also 1648 Landstand (Reichsstand) geworden. Sie wurden in die Städtehierarchie des ungarischen Ständestaates integriert, die Hochadeligen konnten solcherart die Aufwärtsentwicklung der beiden Städte nicht verhindern. Es steht auch fest, daß die Entscheidung Ferdinands III. nicht einfach politischer Natur war. Die Rückgliederung galt als staatsrechtlicher Akt, begründet durch die Friedensverträge aus dem 15. Jahrhundert. Die Protestaktion seitens der niederösterreichisch Stände konnte demgegenüber nur noch privatrecht-

lichen Charakter haben. Mit der Erhebung zur Freistadt wurde schließlich allerdings eine völlig neue Periode in der Geschichte beider Städte eingeleitet.

Anmerkungen:

1 István Ereky, *Közigazgatási reform és a nagyvárosok önkormányzata* [Reform der öffentlichen Verwaltung und die Selbstverwaltung der Großstädte], Budapest. o. J. (= *Statisztikai Közlemények*), S. 104–106.

2 Harald Prickler, *Burgenlands Städte und Märkte*, in: *Österreichisches Städtebuch – Die Städte des Burgenlandes*, hrsg. v. Othmar Pickl, Wien 1996 (im weiteren: Prickler 1996), S. 22.

3 *Szabad királyi városok* [Königliche Freistädte], in: *Magyar alkotmánytörténet* [Ungarische Verfassungsgeschichte], red. v. Barna Mezey, Budapest 1995, S. 135.

4 A[uguszt] J[ános], *Kőszeg szab*[ad] *kir*([ályi] *város visszakebelezése Magyarországhoz 1647-ben* [Reinkorporierung der königlichen Freistadt Güns zu Ungarn 1647], *Kőszeg és Vidéke* (im weiteren: *KésV*), 6. Februar 1921, S. 1–3, 13. Februar, S. 1–3; ders.; *Hogyan lett Kőszeg szabad királyi város?* [Wie wurde Kőszeg zur königlichen Freistadt?], in: *KésV*, 20. Februar 1921, S. 1, 27. Februar, S. 1.

5 Harald Prickler, *Eisenstadt im Überblick – Ein historisches Mosaik*, in: *Eisenstadt – Bausteine zur Geschichte*, anläßlich der 350-Jahrfeier der Freistadterhebung herausgeben von Harald Prickler und Johann Seedoch, Eisenstadt 1998 (im weiteren: Prickler 1998), S. 52 f.

6 István Bariska, *Küzdelem az ausztriai zálogon lévő Kőszeg városa és az uradalom között a 16. század derekán* [Der Kampf zwischen der österreichischen Pfandstadt und der Pfandherrschaft Güns in der Mitte des 16. Jahrhunderts], in: *Vas megye múltjából '76* (= *Levéltári Évkönyv* 1), Szombathely 1977, S. 61–99.

7 Hans Peter Zelfel, *Eisenstadt*, in: *Städte des Burgenlandes*, Wien 1996 (im weiteren: Zelfel 1996), S. 64 f.

8 *Az országgyűlés képviselet* [Die Landtagsvertretung], in: *Magyar alkotmánytörténet*, red. V. Barna Mezey, Budapest 1995. S. 78–79.

9 István Bariska, *Kőszeg (Güns) und die Habsburg-Regierung im 16.–17. Jahrhundert (Zur Frage der westungarischen Pfandgüter und der Städteentwicklung mit besonderer Rücksicht auf Güns)*, in: *Burgenland in seiner pannonischen Umwelt. Festgabe für August Ernst* (= *Burgenländische Forschungen*, Sonderband VII), Eisenstadt 1984, S. 7–13.

10 Prickler 1998 (siehe Anm. 5), S. 45.

11 Miklós Veres, *A tárnoki hatóság és a tárnoki szék 1526–1849* [Die Tavernikalbehörde und der Tavernikalstuhl], Budapest 1968. S. 14–16.

12 Otto Aull, *Friedensverträge, die das Burgenland betreffen*, Eisenstadt 1930, S. 50–52.

13 Prickler 1996 (siehe Anm. 2), S. 31.

14 *Corpus Juris Hungarici* [Ungarisches Gesetzbuch], *Gesetzartikel aus den Jahren 1608-1657* (im weiteren: *CJH 1608–1657*), Budapest 1900, S. 470.

15 August Ernst, *Herrschaft Eisenstadt*, in: *Allgemeine Landestopographie des Landes Burgenlandes*, II. B., *Die Verwaltungsgeschichte Eisenstadts und die Freistädte Eisenstadt und Rust*, Eisenstadt 1963 (im weiteren: *Landestopographie* 1963), S. 128.

16 Par litterarum super reincorporatione dominorum Kis-Marton etc. emanatorum, Eisenstadt, 19. September 1647. Vas Megyei Levéltár [Komitatsarchiv Vas], Kőszegi Fióklevéltár [Filialarchiv Güns] (im weiteren: Filialarchiv Güns), Titkos Levéltár (im weiteren: Geheimarchiv), Pótsorozat [Ersatzreihe], Nr. II/72.

17 Ebd., Wien, 27. August 1647.

18 Hans Graf, *Die westungarischen Grenzgebiete, vorwiegend von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*, phil. Diss. Wien 1926, S. 35–40 sowie 46; Kopie in der Handschriftensammlung des Filialarchivs Güns, Nr. 1/1992.

19 Kálmán Chernel, *Kőszeg szabad királyi város jelen és múltja* [Die Gegenwart und Vergangenheit der königlichen Freistadt Güns], Szombathely 1877, Bd. II., S. 74–75.

20 August Ernst, *Zur Enteignung österreichischer Grundbesitzer nach der Reinkorporierung der westungarischen Herrschaften (17. Jahrhundert)*, in: *Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland* (im weiteren: *WAB*), Heft 35, Eisenstadt 1966, S. 355.

21 *CJH 1608–1657* (siehe Anm. 14), Artikel 102 (1649), S. 575.

22 Ernst August, *Geschichte des Burgenlandes*, Wien 1987, S. 109–111.

23 Ernst August, *Die verpfändeten Herrschaften Westungarns unter österreichischer Verwaltung*, in: *Bericht über den siebenten österreichischen Historikertag* (= *Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine* 15), o.O. 1963, S. 22–24.

24 Harald Prickler, *Ein Streit um die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Herrschaft Güns im 16. Jahrhundert*, in: *Burgenländische Heimatblätter* 32 (1970), H. 4, S. 168–174.

25 Ernst C. Hellbling, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, Wien 1956, S. 259–261.
26 Prickler 1998 (siehe Anm. 5), S. 37 f.
27 István Bariska, *Rechtsgeschichtliche Fragestellungen im westungarischen Raum im 16.–17. Jahrhundert*, in: *Archivar und Bibliothekar. Bausteine zur Landeskunde des burgenländisch-westungarischen Raumes. Festschrift für Johann Seedoch zum 60. Geburtstag* (= *Burgenländische Forschungen*, Sonderband XXII), Eisenstadt 1999. S. 65–84.
28 Zelfel 1996 (siehe Anm. 7), S. 82.
29 Urkunden für Grenzbegehungen in Güns in den Jahren 1354 und 1381, Geheimarchiv des Filialarchivs Güns, Nr. 10, Ofen, 16. Januar 1383 (Umschreibung der Urkunde von 1354) sowie Nr. 179, Pag. 113–118, o.O., 20. September 1381.
30 Sitzungsprotokolle der Stadt Güns (im weiterem: Protocollum), 21. September 1647, Güns, S. 84, Filialarchiv Güns.
31 Siehe Anm. 14, ebd.
32 Protocollum, 1. Oktober 1647, Güns, S. 88 f., Filialarchiv Güns.
33 Ebd.
34 István Bariska, *Locsmánd 16. századi kísérlete a pallosjog megszerzésére* [Ein Versuch von Lutzmansburg im 16. Jahrhundert zur Erlangung des Hochgerichtsrechtes], in: *Házi Jenő Emlékkönyv*, Sopron 1993. S. 201–223.
35 Borbála Bak, *Kőszeg szabad királyi város önkormányzata és a királyi biztosok a XVII–XVIII. század fordulóján* [Die Selbstverwaltung der königlichen Freistadt Güns und die königlichen Kommissäre an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert], in: *Vasi Szemle* (im weiteren: *VSz*) 1982, S. 260–271; weiters: Kálmán Kovács, *Kőszeg önkormányzati hatásköre 1702–1723 között* [Städtische Autonomie von Güns zwischen 1702 und 1723], Handschriftensammlung Nr. 75/1985, S. 43, Günser Filialarchiv.
36 Titulus 10, Partis III, *Tripartitum opus iuris conuetudinarii inclyti regni Hungariae per Magistrum Stephanum de Werbewcz*, in: *CJH* (siehe Anm. 14), Budapest 1897, S. 390–393.
37 István Bariska, *Bűn és büntetés a pártatlan bíróság és Kőszeg 15.–17. századi büntető fórumain* [Verbrechen und Strafe vor dem unparteiischen Gericht und dem Strafgericht von Güns im 15.–17. Jahrhundert], MS ungedr., Güns 2000, S. 11.
38 Wien, 25. Oktober 1608. Acta Miscellanea (im weiteren: Act. Misc.), Filialarchiv Güns.
39 Die vor kurzem erschienene Rechtsgeschichte Ungarns scheint dies noch nicht zur Kenntnis zu nehmen: Barna Mezey, *Die Entwicklungsperioden des ungarischen Strafrechtes*, in: *Ungarische Rechtsgeschichte*, Budapest 1996, S. 222–227.
40 Preßburg, am 9. Februar 1647, Act. Misc., Filialarchiv Güns.
41 Protocollum, 23. August 1648, Güns, S. 59; Filialarchiv Güns.
42 Ebd., 25. Mai 1648, Güns. Bericht aus Prag. S. 8.
43 Ebd., 6. August 1648, Güns, S. 48.
44 Ebd., 8. August 1647, Güns, S. 65 f.
45 Ebd., 15. Januar 1648, Güns, S. 148–150, sowie Protocollum Congregationis, Szombathely, 9. Dezember 1647, S. 225, Komitatsarchiv des Komitates Vas.
46 Protocollum, 28. Januar 1648, Güns, S. 152, Filialarchiv Güns.
47 Ebd., 6. März 1648, Güns, S. 174 f.
48 Ebd., 8. November 1647, Güns, S. 102.
49 Ebd., 22. März 1648, Güns, S. 191.
50 Ebd., 9. April 1648, Güns, S. 211 f.
51 Act. Misc., 6. November 1648, Wien. Declaratorium Nr. 3 sowie Geheimarchiv Nr. 98, Filialarchiv Güns.
52 „Deren Hannsen Feyerabendt Statt Camerers Zu Gunß Ambts Raitung von Georgy Deß 1648 bis Wider auff Georgy des 1649 Jars", Kőszeg Város Házipénztárának iratai [Akten des Stadtrechnungsamtes Güns], Filialarchiv Güns.
53 Protocollum, 3. Juni 1648, Güns, S. 41, Filialarchiv Güns
54 Ernst C. Helbling, *Der Geheime Rat*, in: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, Wien 1956, S. 241.
55 Ágnes R. Várkonyi, *Országegyesítő kisérletek 1648–1664* [Versuche zur Wiedervereinigung des Landes 1648–1664], in: *Magyarország története 1526–1686* [Geschichte Ungarns], Bd. 2, Budapest 1985, S. 1048.
56 Protocollum, 13. August 1648, Güns, S. 49, Filialarchiv Güns.
57 Ebd., 23. August 1648, Güns, S. 59 f.
58 Ebd., 1. September 1648, Güns, S. 63.
59 Act. Misc., 1. Oktober 1648, Ödenburg, Filialarchiv Güns.
60 21. Oktober 1648, Wien, Contract, Filialarchiv Güns.

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

61 Protocollum, 25. Oktober 1648, Güns, S. 83, Günser Filialarchiv.

62 Oskar Gruszeczki, *Die Freistadt Eisenstadt. Geschichte. Mittelalter und Neuzeit*, in: *Landestopographie* 1963 (siehe Anm. 15), S. 323.

63 *CJH 1608–1657* (siehe Anm. 14), S. 546 f.

64 Ebd.

65 Alois Niederstätter, *Böhmen und Ungarn*, in: *Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Österrechische Geschichte 1400–1522*, Wien 1996. S. 359.

66 Sándor Domanovszky, *Ausztria Nyugat-Magyarországra vonatkozó történeti igényeinek cáfolata (A magyar béketárgyalások)* [Die Widerlegung der historischen Ansprüche Österreichs auf Westungarn – Die ungarischen Friedensverhandlungen], Bd. I., Budapest 1920, S. 460–467, sowie ders., *A magyar kérdés történeti szempontból tekintve* [Die Ungarnfrage aus historischer Sicht], Budapest 1920, S. 40.

67 Ernst August, *Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften*, in: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 387–412.

68 Karl Nehring, *Der Vertrag von Wiener Neustadt*, in: *Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum*, München 1875, S. 18 f., Anhang 5, S. 202–217.

69 *CJH 1608-1657* (siehe Anm. 14), S. 546 f.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: 105

Autor(en)/Author(s): Bariska Istvan

Artikel/Article: Eisenstadt und Güns als Königliche Freistädte. 17-32